

Vorgaben der Istanbul-Konvention zu sexueller Gewalt & Gesundheitsversorgung

Das Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) ist seit 2018 geltendes Recht in Deutschland. Die Konvention verpflichtet den Staat zur Ergreifung von Maßnahmen. Folgend eine Zusammenfassung der Vorgaben, welche für den Gesundheitsbereich zur Thematik „sexuelle Gewalt“ relevant sind:

Artikel 18 – ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

Der Staat trifft gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen

- zum Schutz aller Opfer vor weiteren Gewalttaten
- zur Gewährleistung geeigneter Mechanismen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen Behörden, Nichtregierungsorganisationen und sonstigen Diensten, inkl. Gesundheitsversorgung

Die Maßnahmen

- basieren auf einem geschlechtsspezifischen Verständnis von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewaltkonzentrieren sich auf die Menschenrechte und die Sicherheit des Opfers
- zielen auf die Verhütung der sekundären Viktimisierung
- zielen auf die Stärkung der Rechte und die wirtschaftliche Unabhängigkeit von betroffenen Frauen
- ermöglichen - soweit angemessen - die Zusammenlegung verschiedener Schutz- und Hilfsdienste auf demselben Gelände
- gehen auf die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen ein und werden diesen Personen zugänglich gemacht.

Die Bereitstellung von Dienstleistungen hängt nicht von der Bereitschaft des Opfers ab, Anzeige zu erstatten oder gegen den Täter bzw. die Täterin auszusagen.

Artikel 20 – ALLGEMEINE DIENSTE

Der Staat trifft gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen, damit

- Opfer Zugang zu Gesundheitsdiensten haben
- Gesundheitsdienste über geeignete Ressourcen verfügen
- Fachkräfte in der Unterstützung der Opfer geschult sind und an geeignete Dienste weiterverweisen

Artikel 25 – UNTERSTÜTZUNG FÜR OPFER SEXUELLER GEWALT

Der Staat trifft gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen

- für den Aufbau von leicht zugänglichen und angemessenen Fachzentren für Opfer sexueller Gewalt in ausreichender Anzahl. Opfern wird damit medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchung, Traumahilfe sowie Beratung angeboten

Artikel 11 verpflichtet darüber hinaus zur regelmäßigen Erhebung statistischer Daten (hierunter fallen auch administrative Daten aus der Gesundheitsversorgung lt. erläuterndem Bericht) und zur Förderung von Forschung, u. a. zu Auswirkungen der Gewalt und der Wirksamkeit von Maßnahmen.

Artikel 15 fordert angemessene Aus- und Fortbildung für Fachkräfte, die mit Opfern arbeiten, unterlegt - laut erläuterndem Bericht - mit Standards/Verhaltensgrundsätzen.

Artikel 19 legt fest, dass Opfer über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen in für sie verständlicher Sprache informiert werden.